den sei, was nur durch die Gesetzgebung habe bestimmt werden können. Weil jedoch in der Beschwerdeschrift der Stadtverordneten zu Leipzig Andeutungen sich vorfinden, als ob bei den traurigen Ereignissen des 12. August 1845 die von den städtischen Behörden, wie die Deputation nicht verkennen kann, bezeigte Passivität eben durch die dem Kreisdirector von dem Ministerium ertheilten Instructionen gerechtfertigt werden könne, weil ferner die wörtlich in diesem Berichte mitgetheilten Zusicherungen der Staatsregierung, welche an die städtischen Behörden ertheilt worden, eine weitere Veröffentlichung in Leipzig nicht erhalten haben, und Mißverständnisse im Publicum, namentlich in dem Kreise der Stadtverordneten, dadurch hervorgerufen worden, weil endlich nicht zu verkennen ist, daß, obwohl die Absicht der Instructionen in Erwägung der an die städtischen Behörden ertheilten Zusicherungen nicht dahin gegangen ist, an den Ressortverhältnissen, dem Stadtrathe, dessen Vorstand und dem Polizeiamte gegenüber, etwas zu ändern, doch der Umstand, daß die Instruction der städtischen Behörden keine besondere Erwähnung thut, möglicherweise eine unrichtige Auslegung verbreiten könnte, so rathet die Deputation der geehrten Kammer an:

> im Verein mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß mittelst einer an den Stadtrath zu Leipzig zu erlassenden Verordnung die Ressortverhältnisse zwischen dem Kreisdirector und den städtischen Behörden hinsichtlich der bei entstehendem Tumulte zu dessen Unterdrückung zu treffenden Maaßregeln genau und mit Entfernung aller möglichen Mißverständnisse bestimmt werden.

Die Deputation kann hoffen, daß in Vorstehendem die verehrte Kammer die Biedermann'sche Schrift sowohl, als die im Eingange unter 1 bis 6 erwähnten Petitionen und die Beschwerde der Stadtverordneten zu Leipzig für erledigt ansehen werde, und zwar um so mehr, da, wenn man von allen formellen Bedenken absehen wollte, der Antrag in der Biedermann'schen Schrift unter 1 in der Beifuge A. die vollständige Widerlegung findet, die Anträge unter 2 und 3 dagegen durch die ausführlichen Erörterungen, welche der gegenwärtige Bericht enthält, verbunden mit den Beifugen B., C. und D., so wie durch Mittheilung der über die commissarischen Erörterungen sowohl, als die nachherigen kriegsgerichtlichen Befragungen ergangenen Acten an die Deputation erledigt werden. Die mit

F. Müller, S. Communalgardist

unterzeichnete, bei der hohen ersten Kammer eingereichte und mittelst Protocollextracts an die zweite Kammer, sodann durch Kammerbeschluß an die Deputation abgegebene Petition unter 8 enthält den Antrag:

> Es möge den hohen Ständen gefallen, allen ehr- und pflichtgetreuen Communalgardisten Sachsens, deren es noch viele giebt, dadurch zu entsprechen, daß selbige bei der hohen Staatsregierung eine ernste Bestrafung der schuldig zu befindenden Leipziger Communalgardisten beantragen mögen,

und es genügt diese Stellung des Antrags, um die Ansicht der Deputation zu rechtfertigen,

> daß der Antrag zu einiger Berücksichtigung sich nicht eigne.

Was die Petition unter 9 betrifft, so ist der Bittsteller am 12. August 1845 durch einen Schuß verwundet worden, hat in Folge dieser Verwundung sieben Wochen lang das Bett hüten müssen, befürchtet eine Verstümmelung auf seine ganze Lebenszeit, und erwartet blos von der gewichtigen Verwendung der Ständeversammlung für Einleitung dieser Untersuchung gegen die Befehlshaber des Militairs einigen Erfolg, und die Möglichkeit, seine Rechtsansprüche wegen Entschädigung und Schmerzengeld geltend zu machen. Wenn schon die Absicht der Deputation keineswegs dahin gehen kann, die Verfolgung seiner Ansprüche, die er auf Entschädigung und Schmerzengeld zu haben vermeint, dem Petenten abzusprechen, diese vielmehr ihm unter allen Verhältnissen, gegen wen er sich damit fortzukommen getraut, unbenommen bleibt, so sieht doch die Deputation sich veranlaßt,

> die Abweisung dieser Petition zu beantragen,

weil sie nach der in diesem Berichte enthaltenen Darstellung für Erörterung einer Untersuchung gegen die Befehlshaber des Militairs ausreichende Gründe nicht wahrgenommen hat. Die Petition unter 10 endlich, welche von dem Kaufmann Antrop an die Ständeversammlung gerichtet worden, enthält lediglich das Gesuch um Beschleunigung der Berichterstattung und Beschlußfassung auf die Biedermann'sche Beschwerde und findet in der nun erfolgenden Berichterstattung die Erledigung. Da schließlich die von Biedermann und Genossen erhobene Beschwerde sowohl, als die im Eingange unter 1 bis 10 aufgeführten Beitrittserklärungen und Petitionen an die Ständeversammlung gerichtet sind, so wird auch der Schlußantrag der Deputation,

> auf Abgabe sämmtlicher dieser Petitionen an die erste Kammer,

Genehmigung finden. Bei Vortrag des Berichts hat jedoch sich ergeben, daß nicht in allen Punkten die Deputation einverstanden war, sondern in einigen Punkten sprach die Minorität von drei Mitgliedern eine von dem Berichte abweichende Ansicht aus, die in dem Separatvotum der Beilage unter E. enthalten ist.

Dresden, am 5. Mai 1846.

Die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer in Betreff der am Abend des 12. August 1845 in Leipzig stattgefundenen Ereignisse.

Eisenstuck, Berichterstatter.
Schäffer.
Klinger.
Todt.
Klien.
v. Thielau.
Hensel.

A.

Seine Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdenselben über die am Abende des 12. August in Leipzig vorgefallenen tumultuarischen Auftritte erstatteten Vortrag nach dem eignen Antrage des Stadtraths und in Betracht der nach den Anzeigen der Behörden über das Geschehene umlaufenden verschiedenartigen und einander widersprechenden Gerüchte eine commissarische Erörterung über die Veranlassung, den Zusammenhang und Hergang jenes beklagenswerthen Ereignisses anzuordnen für nöthig erachtet und beschlossen, den wirklichen Ge-

SLUB
Wir führen Wissen.